

1. Ziel und Zweck

Dieses Formblatt dient dem fachgerechten Umgang bei Tätigkeiten im Bereich von Versorgungseinrichtungen der LokalWerke GmbH (LW).

2. Anwendungsbereich

Dieses Dokument gilt für alle Personen, die Planungen und/oder Arbeiten im Bereich von Versorgungseinrichtungen der LW durchführen.

3. Beschreibung

Zur Vermeidung von Personen-, Sach- und Vermögensschäden und zur Vermeidung von Gefahren sind die Informationen dieses Formblatts und die Leitungsschutzanweisung der LokalWerke GmbH (LW) zu beachten. Mit Versorgungseinrichtungen, ferner auch Leitungen genannt, sind alle im Netz der LW befindlichen Strom-, Gas-, Wasser-, Wärme und Telekommunikationsleitungen gemeint.

3.1 Lage, Position, Kreuzungen von Versorgungseinrichtungen

Bei Erdarbeiten in der Nähe von Versorgungseinrichtungen dürfen spitze und scharfe Werkzeuge sowie maschinelle Arbeitsgeräte grundsätzlich nicht verwendet werden. Ebenso dürfen Schnurpfähle, Bohrer, Dorne oder ähnliche Hilfsmittel nicht in einem Bereich von 0,5 m rechts oder links der Leitungstrasse eingetrieben werden.

Bei Kreuzungen und Parallelführungen zu Leitungen sind die einschlägigen Richtlinien einzuhalten. Wir gehen davon aus, dass die vorhandenen Versorgungseinrichtungen im Bereich der Kreuzungen durch die Fremdleitungen gedükkert werden.

Der lichte Abstand der kreuzenden Leitungen-zu LW-Versorgungseinrichtungen muss bei offener Bauweise und bei Bohr-/Pressverfahren mindestens allseits 1,0 m betragen. Kreuzungen mit LW-Leitungen müssen möglichst rechtwinklig erfolgen. Der lichte Abstand bei längsverlegten Leitungen muss mit den LW vereinbart werden, wenn dieser 1,0 m unterschreitet.

Sofern LW-Leitungen, nach Abstimmung mit der LW, freigelegt werden müssen, dürfen die Leitungen nicht mehr als 2 m freitragend sein, dabei hat die Sicherung der Verbindungsstellen z. B. Muffen separat zu erfolgen.

Die Baugrubenwände müssen standfest hergestellt sein, hierbei dürfen die Leitungen nicht als Abstützung dienen.

Niveau- und Lageveränderungen der Versorgungseinrichtungen sind nicht zulässig.

Vor Verfüllung der Aufgrabungen ist die LW für eine Kontrolle der Rohrleitungen bzw. der Kabelisolierung ein Werktag vorher zu informieren. Die Verfüllung der Aufgrabungen darf nur mit verdichtungsfähigem, steinfreiem und nicht aggressivem Material erfolgen, das mit leichtem Gerät (z. B. Vibrationsplatten) lagenweise zu verdichten ist.

Bei oberirdischen Versorgungseinrichtungen (Freileitungen) muss der notwendige Sicherheitsabstand eingehalten werden. Dieses gilt insbesondere beim Einsatz von Kränen und Baggern. Die Standfestigkeit von Masten und sonstigen oberirdischen Versorgungseinrichtungen darf durch Erdarbeiten nicht beeinträchtigt werden.

Wir bitten um frühzeitige Kontaktaufnahme mindestens jedoch 8 Wochen um die Vorgehensweise bei der Kreuzung unserer Versorgungseinrichtungen abzustimmen.

Die Bestandspläne der Kreuzungen und Parallelverlegungen sind uns nach Abschluss der Verlegearbeiten in digitaler Form (shape-, dwg-Datei) zu übergeben.

3.2 Allgemeine Auflagen für Baumaßnahmen im Trinkwasserschutzgebiet

Sämtliche Arbeiten sind so durchzuführen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen ist.

Alle Beschäftigten sind vor dem Beginn der Bauarbeiten, auf die Lage im Wasserschutzgebiet und den damit verbundenen Auflagen und Nebenbestimmungen der Schutzgebietsverordnung Ortwick hinzuweisen. In der Wasserschutzgebietsverordnung Ortwick ist beispielsweise festgelegt, dass der Einbau von Recycling-Schotter genehmigungspflichtig ist.

Treten wassergefährdende Stoffe aus sind unverzüglich die Untere Wasserbehörde des Kreises Borken und die LW zu benachrichtigen.

3.3 Kontaktdaten

Adresse:

LokalWerke GmbH

Hoher Weg 2

48683 Ahaus

Telefon:

02561 / 9308-0

Wichtige Telefonnummern

Entstörungsdienst:

- 02561 / 9308-220 Strom
- 02561 / 9308-240 Gas, Wasser, Wärme
- 02561 / 9308-260 Telekommunikation